

Ein Markt für Geflüchtete?

Bedingungen für die Zulässigkeit des Handels mit Flüchtlingskontingenten

A Market in Refugees?

Conditions for the legitimacy of trading refugee quotas

MATTHIAS HOESCH, MÜNSTER

Zusammenfassung: Verschiedene Vorschläge, wie die Verantwortung für Geflüchtete auf Staaten verteilt werden könnte, sehen vor, dass Staaten anderen Staaten Geld dafür bieten dürfen, dass diese ihre Flüchtlingskontingente übernehmen. Ein solcher Handel mit Flüchtlingskontingenten ist sowohl in der öffentlichen Debatte als auch in der Philosophie und Politischen Theorie massiv kritisiert worden. Der Beitrag rekonstruiert und diskutiert die zentralen Einwände gegen den Handel mit Flüchtlingskontingenten und hält Bedingungen fest, unter denen der Handel legitim sein kann.

Schlagwörter: Flüchtlingsschutz, handelbare Flüchtlingsquoten, Lastenteilung, Ökonomisierung, Quotenhandel

Abstract: Quota trading schemes have been a feature of several recent proposals to realize burden sharing in refugee protection. According to these quota trading schemes, states would be able to reduce the number of refugees they are required to accept by paying other states to take over a percentage of their quota. There has been strong criticism of such refugee quota trading in both public and academic debates. The paper reconstructs and discusses the main objections against tradable refugee-admission quotas and postulates conditions under which legitimate refugee quota trading may occur.

Keywords: Externalization, refugee protection, tradable refugee-admission quotas, burden sharing, quota trading

Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.



Wie kann Flüchtlingsschutz so organisiert werden, dass Geflüchtete effektiven Zugang zu sicheren Lebensperspektiven haben und sich zugleich die Schutzaufgaben gerecht auf potentielle Aufnahmestaaten verteilen? Disziplinübergreifend wurde eine Reihe von Vorschlägen diskutiert.¹ Eine der Fragen, über die in diesem Zusammenhang gestritten wird, ist die Frage, ob Staaten das Recht haben sollten, Schutzpflichten nach einem Marktmechanismus untereinander aufzuteilen, indem sie anderen Staaten Geld dafür bieten, dass diese ihnen Flüchtlingskontingente abnehmen.

Ein solcher Handel mit Flüchtlingskontingenten ist Bestandteil mehrerer Vorschläge für eine Reform des europäischen Asylsystems (vgl. insb. Fernández-Huertas Moraga und Rapoport 2015) und für die Einführung eines globalen Verteilmechanismus (vgl. insb. Schuck 1997). Nichtinstitutionalisierte Vorformen des Kontingenthandels existieren bereits heute in großer Zahl, denn Staaten versuchen verstärkt, Schutzaufgaben gegen Geldzahlungen an andere Staaten abzutreten (vgl. Gerver 2018, 45).

An der normativen Bewertung der Möglichkeit, Flüchtlingskontingente zu handeln, scheiden sich allerdings die Geister. Befürworter*innen, die auf Freiheitsrechte der Staaten und Effizienzsteigerungen im Flüchtlingsschutz verweisen, stehen einer breiten Front gegenüber, die den Handel mit Flüchtlingskontingenten massiv ablehnt. Stimmen in der öffentlichen Debatte und im akademischen Diskurs kritisieren, dass hier etwas den Regeln des Marktes unterworfen werde, was ihnen nicht unterworfen werden sollte; dass der Schutz von Menschen hier wie eine Ware und nicht wie ein moralisches Gut behandelt werde.

Eine solche kritische Position gegenüber dem Handel mit Flüchtlingskontingenten hat zweifellos eine gewisse Anfangsplausibilität. Irgendwas scheint merkwürdig zu sein an der Idee, dass Flüchtlingskontingente gegen Geld hin- und hergeschoben werden. Man stelle sich einmal vor, Pflegekinder würden durch Marktmechanismen zum tiefstmöglichen Preis an Pflegefamilien verteilt oder beliebte Studienorte würden grundsätzlich an die meistbietenden Studierenden vergeben, sodass sich weniger wohlhabende mit den unattraktiven Universitäten begnügen müssten. Solche Beispiele erscheinen uns moralisch äußerst fragwürdig, und der Handel mit Flüchtlingskontingenten weist in mancher Hinsicht Gemeinsamkeiten mit ihnen auf.

1 Vgl. etwa die Vorschläge in Carens 2013, 212–216; Hathaway 2016; Miller 2016, 86–93; Owen 2018; Schuck 1997.

Aber worin genau liegen die moralischen Probleme des Handels mit Flüchtlingskontingenten? Einfach zu behaupten, dass eine Ökonomisierung im Bereich des Flüchtlingsschutzes unangebracht sei, ist sicherlich keine hinreichende Argumentation – es muss offengelegt werden, welche Güter oder Normen auf dem Spiel stehen. Nicht zuletzt die emotionale Vehemenz, mit der in der öffentlichen Debatte und auf Konferenzen über den Kontingenthandel gestritten wird, macht eine genaue philosophische Analyse notwendig. Obwohl es mittlerweile mehrere Aufsätze zu normativen Aspekten des Themas gibt, sind die Einwände gegen den Kontingenthandel noch nicht befriedigend rekonstruiert und diskutiert worden. Teils werden potentielle Einwände zurückgewiesen, die in der Debatte von niemandem ernsthaft vertreten werden;² teils werden denkbare Versionen der vorhandenen Einwände übergangen oder die Einwände vorschnell auf unplausible Thesen festgelegt. Vor diesem Hintergrund setzt sich der vorliegende Beitrag zum Ziel, verschiedene denkbare Einwände gegen den Kontingenthandel voneinander abzugrenzen, jeweils ihre plausibelste Fassung zu rekonstruieren und diese kritisch zu diskutieren.

Damit verfolgt der Beitrag ein eng gefasstes Beweisziel: Es soll im Folgenden nicht argumentiert werden, dass der Handel mit Flüchtlingskontingenten eine besonders gute Lösung des Problems der Verantwortungsteilung für Geflüchtete darstellt. Es geht vielmehr darum zu untersuchen, ob es grundsätzliche Argumente gibt, den Handel mit Flüchtlingskontingenten von vornherein aus dem Bereich legitimer Optionen auszuschließen oder mit generellen Restriktionen zu versehen.

Entsprechend benennt Abschnitt 1, der einen Arbeitsbegriff des Handels mit Flüchtlingskontingenten einführt, die Hoffnungen, die mit diesem Instrument verbunden werden, nur kurz und ohne sie zu evaluieren. Ebenfalls im ersten Abschnitt werden bereits zwei Bedingungen eingeführt, die der Handel erfüllen muss, damit er überhaupt ein interessanter Kandidat normativer Analyse wird. In den Abschnitten 2 bis 4 werden mögliche Einwände gegen den Kontingenthandel rekonstruiert. Während ein befürchteter Bewusstseinswandel (Abschnitt 2), die Behandlung von Geflüchteten als Personen mit negativem Wert (Abschnitt 3) und die Möglichkeit einer ex-

2 Kuosmanen (2013, 112f.) argumentiert u. a., aus der These Kants, Personen hätten einen Wert, aber keinen Preis, folge kein Einwand gegen den Kontingenthandel. Dies ist nicht erstaunlich, vertritt in der Literatur doch niemand das Gegenteil.

pressiven Schädigung (Abschnitt 4) keine generelle Zurückweisung des Kontingentshandels begründen können, macht der vierte Einwand, der Einwand der übergangenen Interessen und Präferenzen der Geflüchteten, die Formulierung einer weiteren Bedingung für den Handel erforderlich (Abschnitt 5). Das Fazit hält daher fest, dass der Handel mit Flüchtlingskontingenten mit bestimmten Einschränkungen als legitim angesehen werden muss.

1. Der Handel mit Flüchtlingskontingenten

Ein Handel mit Flüchtlingskontingenten – in der internationalen Debatte als *refugee quota trading* oder allgemeiner als *refugee markets* oder *markets in refugees* bezeichnet – umfasst im Kern zwei Elemente. Das erste Element besteht darin, dass Staaten eine Anfangsverteilung der Verantwortung für Geflüchtete akzeptieren, die einem jeden Staat die Verpflichtung zur Aufnahme einer bestimmten Zahl Geflüchteter zuweist. Diese Anfangsverteilung kann unterschiedlich festgelegt werden. Gegenwärtig determiniert insbesondere das im Völkerrecht verankerte Prinzip des Non-Refoulement, welcher Staat für Geflüchtete zuständig ist – das Prinzip des Non-Refoulement enthält zwar keine direkte Aussage über diese Frage, läuft aber faktisch darauf hinaus, dass sich eine bestimmte Anfangsverteilung ergibt, indem es den Staat, an dessen Grenzen oder auf dessen Territorium sich eine geflüchtete Person befindet, unter bestimmten Bedingungen mit einem Verbot der Zurückweisung oder Abschiebung belegt. In Europa gibt zusätzlich die Dublin-Verordnung vor, welcher Staat für welche Geflüchteten zuständig ist.

Im Optimalfall wird die Anfangsverteilung nach *fairen Kriterien* festgelegt. Die heute bestehenden Formen der Verantwortungszuschreibung sind davon weit entfernt, denn sie belasten manche Staaten extrem stark und andere kaum. Wie faire Kriterien im Detail aussehen würden, ist jedoch strittig. Festgehalten werden kann aber, dass Fairness nicht ausschließlich darauf abzielt, dass die *Geflüchteten selbst* fair verteilt werden. Stattdessen ist sinnvollerweise davon auszugehen, dass im Flüchtlingschutz monetäre sowie nichtmonetäre Lasten zu bewältigen sind und dass diese voneinander getrennt aufgeteilt werden können. Ein wohlhabender Staat wie Singapur, in dem ständige Wohnraumknappheit herrscht, wird in einer fairen Verteilung also nur wenige Geflüchtete aufnehmen, aber einen großen finanziellen Beitrag leisten müssen. Dieser Beitrag wird dann solchen Staaten zugutekommen, die zwar aufnahmefähige gesellschaftliche Strukturen aufweisen, aber nicht die nötigen finanziellen Ressourcen haben.

Das zweite Element des Kontingenthandels ergänzt die Anfangsverteilung um die Idee eines freien Handels der anfangs zugewiesenen Kontingente: Staaten können bei akzeptierter Anfangsverteilung anfangen, sich untereinander Geld zu bieten, um einen Teil ihrer Anfangsverpflichtung an andere Staaten abzutreten. Alle beteiligten Staaten können ganz nach ihren Präferenzen Angebote der anderen Staaten annehmen und selbst Angebote unterbreiten. Dadurch entsteht ein Marktpreis für die Übernahme eines Flüchtlingskontingents: Bei einem bestimmten Preis sind genauso viele Staaten bereit, Geld für das ‚Outsourcen‘ des Flüchtlingsschutzes zu bezahlen, wie andere Staaten bereit sind, zu diesem Preis Geflüchtete aufzunehmen.

Gehandelt werden können sowohl Kontingente von Asylsuchenden, bei denen das Verfahren der Prüfung ihres Asylanspruchs noch aussteht, als auch Kontingente von Personen, die bereits ein Verfahren der Anerkennung eines bestimmten Schutzstatus durchlaufen haben – die also bereits als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention anerkannt sind oder aber subsidiären Schutz gewährt bekommen haben. Denkbar wäre weiterhin, Kontingente für Personen, die voraussichtlich nur vorübergehenden Schutz benötigen, getrennt von Kontingenten für Personen zu handeln, die auf Dauer eine neue Heimat suchen.

Wenn also vom Handel mit Flüchtlingskontingenten die Rede ist, so ist kein spezieller Begriff des Flüchtlings vorausgesetzt. Wie auch immer Schutzansprüche definiert werden, der Handel mit Flüchtlingskontingenten ist mit allen Ansätzen kompatibel. Welche Gruppen von Geflüchteten die gehandelten Kontingente umfassen, entscheiden grundsätzlich die beteiligten Staaten.

Der Markt für Flüchtlingskontingente kann allerdings – genauso wie andere Märkte – bestimmten Regulierungen unterworfen werden. Es liegt auf der Hand, dass zwei³ Regulierungen von vornherein nötig sind, um den Handel unter moralischen Gesichtspunkten akzeptabel zu machen, und diese werden im Folgenden als gegeben vorausgesetzt. Erstens sollten alle Staaten,

3 Eine dritte Art der Regulierung führe ich in Abschnitt 4 ein. In der Literatur wird als eine weitere, vierte Art der Regulierung gefordert, Diskriminierungen auszuschließen, indem begrenzt wird, welche Merkmale der aufzunehmenden Geflüchteten die Staaten vertraglich festlegen dürfen – demzufolge wäre es etwa unzulässig, gezielt muslimische Geflüchtete an andere Staaten abzutreten (vgl. Kuosmanen 2013, 113–115). Da diese Position auf eine umfassende Theorie der Diskriminierung festgelegt ist, übergehe ich sie hier (als Problemaufriss vgl. Fine 2016); es ist aber festzuhalten, dass auf diesem Weg Diskriminierungen ausgeschlossen werden könnten, falls solche drohen.

die am Handel teilnehmen, nicht erpressbar sein. Unter anderem sollten sie über so viele finanzielle Ressourcen verfügen, dass sie freie Entscheidungen darüber treffen können, ob sie ein Kontingent übernehmen möchten. Sind Staaten erpressbar, dann verliert der freie Handel seine normative Basis: Der scheinbare Konsens der Handelspartner überdeckt einfach nur die Machtlosigkeit des schwächeren Partners. Das Regelwerk des Kontingenthandels sollte also einen Mechanismus enthalten, der erpressbare Staaten vom Handel ausnimmt oder Vorkehrungen trifft, dass der Kontingenthandel nicht zum Nachteil der erpressbaren Staaten und ihrer Bevölkerungen durchgeführt wird.

Zweitens müssen alle beteiligten Staaten einen ausreichenden Flüchtlingsschutz gewährleisten. Eine bedeutende Linie der Kritik am Handel mit Flüchtlingkontingenten zielt auf die Tatsache, dass Staaten mit einem solchen Handel versuchen werden, ihre Schutzpflichten möglichst ganz zu umgehen, indem sie Geflüchtete an Staaten überstellen, die keinen ausreichenden Schutz bieten. Das trifft auf viele der bisherigen Vorstöße in diese Richtung sicherlich zu. Australien vereinbarte 2015 mit Kambodscha die Zahlung von 30 Millionen Dollar für die Übernahme einer unbestimmten Anzahl von Geflüchteten; Israel schloss im gleichen Jahr mit Ruanda ein geheimes Abkommen, in dem angeblich 5000 Dollar pro übernommenem Geflüchteten festgeschrieben sind; und auch das EU-Türkei-Abkommen kann man in zentralen Hinsichten als problematischen Kontingenthandel interpretieren (vgl. Gerver 2018, 45; Heck und Hess 2017, 44–49). All diese Beispiele haben gemeinsam, dass Geflüchtete an Staaten überstellt werden, bei denen vorausgesetzt werden kann, dass sie für viele der Aufgenommenen keinen ausreichenden Schutz bieten werden.

Es scheint klar zu sein, dass es moralisch falsch ist, wenn Staaten auf diese Weise das Wohlergehen der Geflüchteten aufs Spiel setzen. Daher wird im Folgenden vorausgesetzt, dass das Regelwerk des Kontingenthandels einen Überwachungsmechanismus enthält, der sicherstellt, dass alle beteiligten Staaten einen ausreichenden Schutzstandard bieten.⁴ Mit dem Kontin-

4 Man kann diskutieren, ob nur diejenigen Staaten, die durch den Handel *zusätzliche* Kontingente übernehmen, einen ausreichenden Schutz bieten müssen, oder aber *alle* Staaten, die am Handel beteiligt sind. Ich setze, ohne das hier vertiefen zu können, die stärkere Annahme voraus, weil im Falle zu niedriger Schutzstandards der primären Aufnahmestaaten die anderen Staaten auch ohne Quotenhandel *prima facie* eine Pflicht haben, Geflüchtete aus diesen Aufnahmestaaten einwandern zu lassen.

genthandel wird daher nur die Frage, an welchem Ort Geflüchtete Schutz erhalten, einem Marktmechanismus unterworfen, aber nicht die Frage, ob sie überhaupt Schutz erhalten – Letzteres wäre weder mit dem Völkerrecht noch mit den moralischen Grundlagen des internationalen Flüchtlingssschutzes vereinbar.

Der Schutzstandard muss allerdings nicht in jedem Staat gleich hoch sein. Es ist ausreichend, wenn Geflüchtete hinsichtlich des Existenzminimums, der medizinischen Versorgung und des Rechtsschutzes einen Standard vorfinden, wie ihn auch die ansässigen Bewohner des Staates genießen, und wenn ein unparteiischer Beobachter urteilen würde, dass dieses Niveau hinreicht, um ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Wird der Handel mit Flüchtlingskontingenten hinsichtlich des Schutzstandards und hinsichtlich des Umgangs mit erpressbaren Staaten reguliert, dann erwarten seine Befürworter*innen eine Reihe von Vorteilen. Zu diesen zählt erstens die Aussicht, die gesellschaftliche Akzeptanz der Aufnahme von Geflüchteten zu erhöhen. Gesellschaften würden nämlich ihre Kontingente im Wissen behalten, dass jede Alternative sie sehr teuer zu stehen käme, und sie nähmen zusätzliche Kontingente stets im Wissen auf, dass ihnen diese Aufnahme ausreichend vergütet wird.

Zweitens kann man nach der klassischen Theorie des freien Handels argumentieren, dass Vertragsfreiheit herrschen sollte und freie Vereinbarungen zwischen Staaten Wohlergehenszuwächse schaffen werden. Wenn zwei Staaten Kontingente handeln wollen, so die Überlegung, dann müsste es schon sehr gewichtige Gründe geben, ihnen das zu verbieten, denn der Handel sei durch das weithin akzeptierte Prinzip der Vertragsfreiheit abgedeckt.

Johannes Himmelreich (2019) betont, dass nach Durchführung des Handels die Präferenzen beider Vertragspartner aller Voraussicht nach besser befriedigt sein werden, denn andernfalls hätten sie sich ja nicht für den Handel entschieden. Die gesteigerte Präferenz Erfüllung könnte sich etwa darin niederschlagen, dass Geflüchtete eher dort angesiedelt werden, wo Gesellschaften offen für Zuwanderung sind; oder dass Flüchtlingssschutz tendenziell ressourcenschonend dort angeboten wird, wo er besonders preisgünstig erfolgen kann. Dass die Aufnahmestaaten auf diese Weise insbesondere eine Reduzierung der Kosten des Flüchtlingssschutzes anstreben könnten, würde die gängige Überzeugung widerspiegeln, dass bei Erfüllung einer geschuldeten Leistung der verpflichtete Akteur Sorge tragen darf, dass die Leistung möglichst günstig erbracht wird.

Besondere Vorteile bietet der Kontingenthandel, wenn er innerhalb eines Staatensystems stattfindet, das eine faire Verteilung der Lasten des Flüchtlingsschutzes intendiert. Man kann nämlich drittens davon ausgehen, dass die Bereitschaft von Staaten, sich überhaupt an Lastenteilungssystemen zu beteiligen, deutlich gesteigert wird, wenn diese Systeme einen Handel mit Flüchtlingskontingenten zulassen. Die Staaten bleiben ja durch die Möglichkeit des Handels zumindest in einiger Hinsicht Herr des Geschehens; sie müssen nicht befürchten, dass ihnen eine unbeeinflussbare Zahl von Geflüchteten vorgeschrieben wird (vgl. Kuosmanen 2013, 108).

Viertens bietet der Handel mit Flüchtlingskontingenten eine anerkannte Methode, den Preis zu bestimmen, der einem Staat zusteht, der innerhalb eines Lastenteilungssystems über das normale Maß hinaus Geflüchtete aufnimmt. Die EU-Kommission sieht seit 2015 für die Übernahme Geflüchteter aus anderen EU-Staaten (die sog. *Relocation*) eine Kompensation von 6000 Euro vor.⁵ In Norwegen gibt es im Rahmen eines Kompensationssystems für die binnenstaatliche Verteilung Geflüchteter auf verschiedene Regionen dagegen umgerechnet etwa 80.000 Euro pro geflüchteter Person, also das 13-Fache (vgl. Askin und Stehen 2020, 35). Sind die Vorstellungen der EU angemessen, oder eher die Regelungen in Norwegen? Einige argumentieren, dass nur ein freier Markt eine angemessene Antwort auf die Frage geben kann, wie hoch die Kompensationszahlung ausfallen sollte (vgl. Fernández-Huertas Moraga und Rapoport 2015, 647).⁶

Fünftens führen alle genannten Aspekte in den Augen der Befürworter*innen *indirekt* dazu, dass die Gesamtzahl derer, die Schutz erhalten, erhöht wird (vgl. etwa Gerver 2018, 56). Wenn die Kosten pro geflüchteter

5 https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/it/MEMO_15_5698 (Zugriff: 15.08.2020). Weiterentwicklungen dieses Instruments sind zwar anvisiert, aber hoch umstritten.

6 In der Literatur wird teilweise eine Kompensation für die Aufnahme von Geflüchteten von einem Handel mit Flüchtlingskontingenten abgegrenzt: „[W]hen states pay compensation, they express the idea that refugee hosting costs money. When states provide payments in markets, they express the idea that refugees’ exit is worth money.“ (Gerver 2018, 62; vgl. auch Owen 2018, 40) Das ist nur bedingt plausibel. In einer möglichen Deutung ist der ausgehandelte Preis einfach die angemessene Kompensation, wobei im Falle des Kontingenthandels *alle* empfundenen Lasten mit in die Preisgestaltung einfließen werden, bei Kompensationsberechnungen dagegen bestimmte Lasten bewusst ausgenommen werden können.

Person gesenkt werden, wenn die Akzeptanz zur Aufnahme steigt, wenn sich mehr Staaten an Lastenteilungssystemen beteiligen und es daher für die einzelnen Staaten deutlich weniger Anreize für eine Politik der Abschottung gibt, dann sollte sich das positiv auf die Gesamtzahl derer, die Schutz finden können, auswirken. Dies wäre zweifellos der wichtigste Vorteil des Kontingenthandels.

Damit ist ein ausreichend bestimmter Begriff des Handels mit Flüchtlingskontingenten sowie eine Übersicht über die Ziele, die mit dem Kontingenthandel erreicht werden sollen, gewonnen. Im Folgenden möchte ich danach fragen, ob es im Lichte der Merkmale und Ziele des Handels mit Flüchtlingskontingenten Einwände gegen einen solchen Handel gibt, die ihn grundsätzlich als illegitim oder moralisch problematisch erweisen würden.

Ein beträchtlicher Teil der Kritik, die der Handel mit Flüchtlingskontingenten etwa von Seiten einiger Nichtregierungsorganisationen erfahren hat, hängt mit den bereits genannten Sorgen zusammen, Geflüchtete würden an Staaten überstellt, die keinen ausreichenden Schutz bieten, und manche Staaten würden von anderen Staaten zur Aufnahme Geflüchteter gezwungen. Mit den beiden soeben eingeführten Bedingungen zur Regulierung des Handels können diese Kritikpunkte als ausgeräumt gelten, jedenfalls sofern die Umsetzung dieser Bedingungen für möglich gehalten wird. Es gibt in der Literatur aber auch Kritik, die von diesen beiden Regulierungen unangetastet bleibt, und diese Kritik lässt sich nicht vergleichbar einfach bewerten, sondern wirft interessante philosophische Fragen auf. Vier Einwände lassen sich voneinander unterscheiden.

2. Ein Bewusstseinswandel infolge der Kommerzialisierung?

Erstens wird durch die Kommerzialisierung des Flüchtlingsschutzes ein Bewusstseinswandel in den Aufnahmegesellschaften befürchtet. Prägnant wird diese Sorge von Michael Sandel formuliert:

[A] market in refugees changes our view of who refugees are and how they should be treated. It encourages the participants [...] to think of refugees as burdens to be unloaded or as revenue sources, rather than as human beings in peril. (Sandel 2012, 64)

Diesem Einwand zufolge ändert sich durch den Kontingenthandel also, wie die Beteiligten über den Flüchtlingsschutz nachdenken, in welchen Kategorien Flüchtlingsschutz diskutiert wird und was die Motive für die Aufnahme

Geflüchteter sind: Indem Staaten den Handel betreiben, werden in ihren Augen diejenigen, die ursprünglich als hilfsbedürftige Menschen angesehen wurden, zu ökonomischen Einheiten mit Vor- und Nachteilen.

Zu einem moralischen Problem wird ein solcher Bewusstseinswandel freilich erst, wenn gezeigt wird, dass dieser Wandel tatsächlich etwas Schlechtes ist. Man müsste also zeigen, dass mit dem Wandel wertvolle Praktiken verloren gehen oder schlechte Praktiken entstehen, oder dass er andere schlechte Konsequenzen hat.

Solche Prognosen über den Wegfall wertvoller Praktiken oder über negative Langzeiteffekte eines Bewusstseinswandels sind natürlich immer mit großen Unsicherheiten verbunden. Wer den Kontingenthandel als illegitim erweisen will, trägt aber zumindest insofern die Begründungslast, als dass er wenigstens plausibel machen muss, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit spürbare negative Auswirkungen eintreten werden.⁷ Nur auf bloße Mutmaßungen über denkbare negative Auswirkungen hin kann man den Kontingenthandel angesichts der oben genannten Hoffnungen, die mit ihm verbunden werden, nicht als illegitim oder verwerflich abtun.

Sandel bleibt eine solche Plausibilisierung schuldig. Zwei Überlegungen legen nahe, dass sie grundsätzlich kaum zu leisten sein dürfte. Erstens findet der Kontingenthandel auf institutioneller Ebene und losgelöst von konkreten Individuen statt. Ziehen wir einen Vergleich zu einer möglichen Kommerzialisierung der Zuweisung von Pflegekindern. Wenn Pflegekinder durch Marktmechanismen auf Pflegefamilien aufgeteilt würden, müssten wir Angst haben, dass für einen Teil der Pflegeeltern der ökonomische Nutzen in den Vordergrund tritt. Genau diejenigen Individuen, die ihre Bereitschaft zur Aufnahme der Kinder allein vom Preis abhängig machen, sind später einen Großteil des Tages mit den Kindern zusammen. Negative Auswirkungen wären hier zweifellos sehr wahrscheinlich. Bei Flüchtlingskontingenten leisten aber Institutionen in vielschichtigen Entscheidungsprozessen die ökonomische Bewertung, und diese bezieht sich auf abstrakte Kontingente, nicht auf konkrete Personen. Die Einstellungen der einzelnen Bürger*innen

7 Zu den negativen Aspekten der Ökonomisierung könnte v.a. zählen, dass Gesellschaften zunehmend *nur dann* bereit sind, Geflüchtete aufzunehmen, wenn ihnen das vergütet wird. Dadurch würden es Geflüchtete, die nicht bereits schon einen Anspruch auf Schutz innerhalb des fraglichen Systems der Verantwortungsteilung geltend machen können, noch schwerer haben, Zugang zu Flüchtlingsschutz zu finden (diesen Hinweis verdanke ich Gesche Jeromin).

gegenüber konkreten Geflüchteten, etwa in ihrer Nachbarschaft, wären nur vermittelt über den öffentlichen Diskurs von der Ökonomisierung geprägt, nicht aber von einem kommerzialisierten Verhältnis zu den Geflüchteten selbst. Die erwartbaren Auswirkungen auf das Verhalten von Individuen sind also von vornherein begrenzt.

Sofern der Diskurs das Verhältnis zu Geflüchteten indirekt prägt, gilt zweitens, dass eine Veränderung des Denkens über Geflüchtete nicht unbedingt eine Verschlechterung bedeuten würde. Die gegenwärtig vorfindbaren Haltungen gegenüber Geflüchteten entsprechen ja sicherlich keinem Idealzustand. Zu ihnen zählen zwei Haltungen, die zu Recht kritisiert werden: eine emotionalisierend-abwertende und eine in einem negativen Sinn ‚moralisierende‘. Die abwertende Haltung sieht in Geflüchteten vor allem eine Gefahr. Eine Kommerzialisierung könnte hier eher heilsam wirken: Fremdenhass und Angst vor Zuwanderung könnten abnehmen, wenn der Fokus der Wahrnehmung sachorientiert auf den ökonomischen Gewinnen der Aufnahme läge – oder eben bei den ökonomischen Folgen der Nichtaufnahme, die öffentliche Haushalte stark belasten würde.

Auf der anderen Seite wird in der Sozialphilosophie die in einem bestimmten Sinn ‚moralisierende‘ Haltung kritisiert, die heute teilweise in der Flüchtlingshilfe präsent ist: Aufnahmegesellschaften nehmen dieser Kritik zufolge gegenüber Geflüchteten oft eine gutsherrenähnliche Haltung der Großzügigkeit und Barmherzigkeit ein (vgl. z. B. Tietje und Tuider 2019). Auch vor dem Hintergrund dieser Kritik wäre es kein Nachteil, wenn das Denken über Geflüchtete etwas nüchterner würde: Wenn sich etwa die Haltung durchsetzte, dass Flüchtlingshilfe zu leisten ist, weil sich der Aufnahmestaat vertraglich dazu verpflichtet hat, Geflüchtete also einen verbrieften Anspruch darauf haben, könnte die empfundene Asymmetrie zwischen Hilfestellendem und Geflüchtetem reduziert werden.

An dieser Stelle muss nicht behauptet werden, dass solche positiven Aspekte *tatsächlich* auftreten werden, wenn der Kontingenthandel eingeführt wird – eine solche These würde den Rahmen der Philosophie und vermutlich auch den der empirischen Sozialwissenschaften sprengen. Beide Überlegungen machen lediglich plausibel, dass die Auswirkungen der Ökonomisierung einerseits eher gering ausfallen könnten und dass andererseits das Eintreten positiver Auswirkungen nicht viel weniger wahrscheinlich ist als das Eintreten negativer Folgen. Dies reicht aus, um den Einwand eines Bewusstseinswandels infolge der Kommerzialisierung zu entkräften.

3. Der Einwand des negativen Wertes

Ein weiterer Einwand nimmt die Tatsache zum Ausgangspunkt, dass es sich im Falle des Kontingenthandels nicht einfach nur um eine Kommerzialisierung, sondern um die eines „Gutes“ mit *negativem Wert* handle. Für Matthew Gibney ist dies der entscheidende Einwand gegen den Handel mit Flüchtlingskontingenten. Gibney zieht eine Analogie zwischen dem Handel mit Flüchtlingskontingenten und dem Handel mit Giftmüll:

[Refugees] are treated as a kind of harm [...]. A closely analogous market is the [...] one in the exportation and trading of toxic waste. [...] In both the case of waste and refugees, the good in question is really a 'bad', something possessing a negative value. [...] But demeaning refugees – treating them like toxic waste – reinforces a view of refugees as unworthy of respect. (Gibney 2007, 72f.; vgl. auch Anker, Fitzpatrick und Shacknove 1998, 306)

Der Handel mit Flüchtlingskontingenten weise Geflüchteten also einen negativen Wert zu: Man bezahlt, damit jemand nicht mehr anwesend ist, genauso wie man anderen Staaten Geld bezahlt, die bereit sind, jemandes Giftmüll zu übernehmen. Diese Überlegung spiegelt sich in der öffentlichen Debatte, etwa in der Aussage des albanischen Ministerpräsidenten Edi Rama, die Errichtung von EU-finanzierten Flüchtlingszentren in Albanien bedeute, „ver zweifelte Menschen irgendwo abzuladen wie Giftmüll, den niemand will“.⁸

Der Grundgedanke lässt sich vorläufig wie folgt als Argument formulieren:

- P1 Staaten dürfen Menschen nie so behandeln, als hätten sie einen negativen Wert.
- P2 Mit dem Handel von Flüchtlingskontingenten behandeln Staaten Geflüchtete so, als hätten diese einen negativen Wert.
- K Staaten dürfen keinen Handel mit Flüchtlingskontingenten betreiben.

Zweifellos hat dieser Einwand eine hohe intuitive Überzeugungskraft, und wenn er sich als zutreffend erweisen ließe, dann wäre der Kontingenthandel kaum noch zu retten: Menschen wie Giftmüll zu behandeln, ist sicherlich ein gewichtiger moralischer Fehler. Allerdings sind P1 und P2, wie sie hier for-

⁸ Süddeutsche Zeitung vom 27. Juni 2018, online unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/albanien-eu-fluechtlingslager-asylzentren-1.4031888> (Zugriff: 15.08.2020).

muliert wurden, unterbestimmt. Fraglich ist, ob sie sich derart spezifizieren lassen, dass sich tatsächlich ein überzeugendes Argument ergibt.

Personen kann ein *intrinsic*er Wert zugeschrieben werden, d.h., dass ihre Existenz selbst als wertvoll angesehen wird. Es kann ihnen aber auch ein *instrumenteller* Wert zugeschrieben werden, also ein Wert, der sich daran bemisst, ob sie andere Werte hervorbringen oder zur Realisierung anderer Werte verhelfen können. In P1 geht es in der aussichtsreichsten Lesart um den *intrinsic*en Wert von Personen: Staaten dürfen Personen nicht so behandeln, als wären sie *intrinsic*sch wertlos oder hätten sogar einen negativen *intrinsic*en Wert. Ein solcher Grundsatz könnte etwa aus dem Würdegebot abgeleitet werden. Dagegen dürfen Staaten Personen sehr wohl so behandeln, als hätten diese einen negativen *instrumentellen* Wert.⁹ Schwerkranke etwa ‚kosten‘ die Gesellschaft mehr, als sie der Gesellschaft von Nutzen sind (die Summe der *instrumentellen* Werte ist also negativ), und dadurch, dass die Gesellschaft ein Solidarsystem betreibt, um ihre Pflege zu finanzieren, wird der negative *instrumentelle* Wert deutlich zum Ausdruck gebracht.¹⁰

Deshalb muss P1 als P1' wie folgt reformuliert werden:

9 Wollte man ein Argument gegen den Kontingenthandel an dem Zuschreiben eines negativen *instrumentellen* Wertes festmachen, so könnte man P1 allenfalls als Verbot reformulieren, Personengruppen pauschal einen negativen *instrumentellen* Wert zuzuschreiben, sofern dieser sich nicht aus den allgemeinen Merkmalen der Personengruppe ergibt. Die pauschale Zuschreibung könnte nämlich als Abwertung der ganzen Gruppe angesehen werden. In diese Richtung weist etwa Gibneys Erläuterung: „To treat refugees as something lacking any positive value is to demean them by denying their capacity to make a real contribution to countries of asylum“ (2007, 72). Der Kontingenthandel ist aber nicht notwendig mit einer pauschalen Abwertung verbunden, weil die beteiligten Staaten ausreichend Wissen über die gehandelten Kontingente erlangen können, um den *instrumentellen* Wert, aggregiert aus ökonomischen und nichtökonomischen Werten, evidenzbasiert abschätzen zu können. Sollte es doch zu einer Abwertung der Gruppe der Geflüchteten kommen, würde es sich um eine expressive Schädigung handeln, wie sie in Abschnitt 4 diskutiert wird.

10 Allerdings müssen Staaten auch so handeln, dass zum Ausdruck gebracht wird, dass der positive *intrinsic*ische Wert kranker Personen den möglichen negativen *instrumentellen* Wert übersteigt (man darf den Schwerkranken etwa nicht absichtlich in den Tod schicken, weil der negative *instrumentelle* Wert zu groß wird).

P1' Staaten dürfen Personen nie so behandeln, als hätten sie keinen positiven intrinsischen Wert.

Wie ist P2 genauer zu fassen? Zunächst einmal ist festzuhalten, dass P2 eine Notwendigkeitsbehauptung enthalten muss. Um den Kontingenthandel als illegitim zu erweisen, muss gezeigt werden, dass Staaten Geflüchteten *immer* einen negativen intrinsischen Wert beimessen, wenn sie Flüchtlingskontingente handeln. Solange dies nur für manche Staaten zutrifft, machen zwar diese Staaten etwas falsch, aber die Praxis des Handels an sich wäre nicht disqualifiziert – genauso wenig, wie die Praxis des Taxifahrens dadurch falsch wird, dass manche Fahrgäste die Taxifahrerin oder den Taxifahrer als bloßes Mittel zur komfortablen Fortbewegung behandeln.

Aber in welchem Sinn behandeln Staaten Geflüchtete im Kontingenthandel überhaupt so, als hätten sie einen negativen Wert? Die Analogie zum Giftmüll-Handel, die Gibney so eindrucksvoll bemüht, kommt hier schnell an Grenzen. Giftmüll wird in andere Staaten überstellt, damit er dort vernichtet wird. In diesem Sinn hat Giftmüll einen negativen Wert: Es ist besser, wenn er nicht mehr existiert. Das wird im Handel mit Flüchtlingskontingenten aber nicht unterstellt: Staaten geben ja hier Geld aus, damit Geflüchtete auf einem anderen Territorium Schutz erhalten. Die Nichtexistenz der Geflüchteten wird also nicht als besser angesehen als ihre Existenz; ihre Existenz ist ja vom Handel nicht tangiert. Im Kontingenthandel wird stattdessen nur zum Ausdruck gebracht: Man möchte Geflüchtete nicht *auf dem eigenen Territorium* haben. Die *Präsenz Geflüchteter auf dem eigenen Territorium* bekommt im Kontingenthandel also einen negativen Wert.

P2' muss also lauten:

P2' Mit dem Handeln von Flüchtlingskontingenten behandeln Staaten Geflüchtete notwendigerweise so, als hätte deren Präsenz auf dem Staatsterritorium einen negativen Wert.

Die obige Konklusion folgt aus P1' und P2' jetzt nicht mehr. Dennoch wäre es voreilig und würde den Intuitionen, die viele hegen, nicht gerecht werden, wenn man den Einwand damit bereits für zurückgewiesen erklären würde (so aber Kuosmanen 2013, 111f.; Gerver 2018, 47). Denn auch wenn die Giftmüll-Analogie nicht so weit trägt, wie Gibney suggeriert, bleibt es ja möglich, dass der Einwand grundsätzlich gerettet werden kann. Dazu müsste man prüfen, ob es einen Zusammenhang zwischen der Anwesenheit auf dem Territorium und dem Zusprechen eines intrinsischen Wertes gibt. Dass ein solcher Zusammenhang besteht, ist durchaus plausibel, denn man kann behaupten:

P3 Behandelt ein Staat einen Menschen so, als hätte er einen positiven intrinsischen Wert, dann behandelt er ihn so, als hätte es für den Staat einen positiven intrinsischen Wert, wenn dieser Mensch auf dem Staatsterritorium lebt und Teil der Gesellschaft dieses Staates wird.

Warum sollte das gelten? Hier scheint es um eine plausible Explikation dessen zu gehen, was wir unter „jemandem einen intrinsischen Wert zusprechen“ und „jemanden so behandeln, als hätte er einen intrinsischen Wert“ verstehen. Wenn Sie Ihren Schwiegervater wertschätzen, dann sollten Sie es *prima facie* auch wertschätzen, wenn Sie Besuch von ihm bekommen; und sollten Sie den Besuch als furchtbar empfinden, könnte das Anlass geben daran zu zweifeln, ob Sie tatsächlich Wertschätzung für diese Person empfinden.

Es geht an dieser Stelle nicht darum, P3 ausführlich zu verteidigen – selbstverständlich wird P3 eine strittige Annahme bleiben (nicht zuletzt wegen der Grenzen der Analogie mit dem Schwiegervater). Dennoch sei darauf hingewiesen, dass P3 zumindest eine gewisse Plausibilität aufweist. Es scheint sprachlich in einer ähnlichen Weise inadäquat zu sein, wenn jemand behauptet: „Ich wertschätze diese Person, aber sie in meiner Nähe zu haben, ist von keinerlei Bedeutung für mich“, wie es inadäquat ist zu behaupten, dass man ein bestimmtes Objekt wertschätzt, aber keinerlei Veranlassung sieht, die fortdauernde Existenz dieses Objekts zu wünschen.¹¹ Die intuitive Überzeugungskraft des Einwands des negativen Wertes liegt möglicherweise genau an dieser Beziehung zwischen dem Wertschätzen eines Menschen und dem Wertschätzen seiner Präsenz.

Aus P3 folgt logisch P3' :

P3' Behandelt ein Staat einen Menschen so, als hätte es keinen positiven intrinsischen Wert, wenn dieser Mensch auf dem Staatsterritorium lebt und Teil der Gesellschaft wird, dann behandelt er ihn so, als hätte dieser Mensch keinen positiven intrinsischen Wert.

Mit P1', P2' und P3' sind wir an der bestmöglichen Rekonstruktion des Arguments angelangt. Entscheidend ist, dass sich auch diese Rekonstruktion entgegen dem ersten Anschein nicht zu einer aussagekräftigen Konklusion

11 Für letzteres Beispiel vgl. Scheffler 2007, 106f.; plausiblerweise kann, analog zu Schefflers Beispielen, eine solche ‚fast‘ analytische Beziehung zwischen dem Wertschätzen einer Person und dem Wertschätzen ihrer Präsenz behauptet werden.

weiterführen lässt. Aus P2' und P3' folgt, auch wenn es zunächst so aussehen mag, nicht, dass Staaten mit dem Kontingenthandel Geflüchtete so behandeln, als hätten diese einen negativen intrinsischen Wert. Die Ursache hierfür liegt in der Tatsache begründet, dass in P2' allgemein von einem negativen Wert die Rede ist, in P3' aber lediglich von einem intrinsischen Wert. P3' kann sinnvollerweise nur zugrundeliegen: Einen Eigenwert zu haben, macht die Präsenz auf dem Territorium *in einer Hinsicht*, nämlich intrinsisch, wertvoll. Es mag aber sein, dass die Präsenz in anderen, nämlich instrumentellen Hinsichten nicht wertvoll ist und alles in allem betrachtet einen negativen Wert hat. Es kann eben Gründe geben, im Einzelfall die Anwesenheit des Schwiegervaters alles in allem nicht wertzuschätzen, auch wenn man ihn als Person wertschätzt – z. B., wenn man einen romantischen Abend mit der Partnerin oder dem Partner verbringen möchte, wobei sich die Anwesenheit des Schwiegervaters vermutlich negativ auswirken würde, also einen negativen instrumentellen Wert hat. Analog dazu ist es auch möglich, dass Staaten die Präsenz Geflüchteter an sich wertschätzen, aber weitere Aspekte vorliegen, die der Präsenz alles in allem einen negativen Wert zukommen lassen.

Und es gibt tatsächlich eine Reihe von Hinsichten, in denen die Präsenz möglicherweise einen negativen instrumentellen Wert hat (die natürlich ganz anderer Art sind als im Schwiegervater-Beispiel): Geflüchtete verursachen v. a. in der Anfangszeit finanzielle Kosten, weil sie versorgt werden müssen und dem Arbeitsmarkt nicht direkt zur Verfügung stehen; Geflüchtete haben besondere Bedürfnisse, was Integrationsförderung und ihre medizinische, insbesondere psychologische Betreuung angeht; und viele Einheimische haben eine Präferenz, die gelebte(n) Kultur(en) des Staates nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten.¹² Also ist es durchaus möglich, dass Staaten es grundsätzlich wertschätzen, wenn Geflüchtete sich auf ihrem Territorium befinden, aber dass sie der Anwesenheit Geflüchteter in anderen Hinsichten

12 An dieser Stelle kann die Diskussion über die möglichen monetären und nicht-monetären ‚Kosten‘ oder ‚Lasten‘ (*burdens*), die sich durch die Flüchtlingsaufnahme ergeben, nicht vertieft werden. Einige der Kosten verschulden die Aufnahmestaaten zweifellos selbst, etwa wenn keine Arbeitserlaubnis erteilt wird oder Geflüchtete durch extrem lange Asylverfahren im Unklaren über die Bleibeperspektive gelassen werden, was nachweislich Kriminalität begünstigt. Dies trifft aber sicherlich nicht auf alle Kosten zu. Für die Problematik, eine Gruppe von Personen pauschal als Verursacher von Nettokosten anzusehen, siehe Fußnote 9.

einen so großen Negativwert beimessen, dass die Gesamtsumme des Wertes der Anwesenheit im negativen Bereich liegt.

Der Handel mit Flüchtlingskontingenten weist Geflüchteten also nicht mit Notwendigkeit einen negativen Eigenwert zu; Geflüchtete werden nicht unbedingt wie Giftmüll behandelt. Natürlich bleibt es *möglich* (und ist auch wahrscheinlich), dass manche Staaten auch deshalb bereit sind, Geld für die Abwesenheit von Menschen zu zahlen, weil ihre Einwohner*innen diese Menschen nicht wertschätzen. Dass der Kontingenthandel diese Möglichkeit eröffnet, kann ihn nicht unmittelbar als unmoralische Praxis disqualifizieren, stellt aber die Basis für eine andere Art von Einwand bereit: den Einwand, dass mit dem Kontingenthandel eine vermeidbare Form der Abwertung geschaffen wird.

4. Der Einwand der Möglichkeit einer expressiven Schädigung

Selbst wenn der Handel mit Flüchtlingskontingenten den Geflüchteten nicht notwendigerweise einen negativen intrinsischen Wert zuweist, kann man doch davon ausgehen, dass manche Staaten ihn nutzen werden, um eine negative Haltung gegenüber Geflüchteten auszudrücken. Man kann daher gegen den Handel mit Flüchtlingskontingenten einwenden, dass er zwar nicht an sich eine moralisch falsche Praxis darstellt, aber eine neue Möglichkeit schafft, wie Gesellschaften eine Abwertung Geflüchteter zum Ausdruck bringen können. Mollie Gerver, die diesen Einwand in die Debatte eingeführt hat, schreibt:

Rather than claiming all markets express negative valuation, we may claim that markets permit negative valuation when states are motivated by xenophobia. [...] A refugee market will permit these xenophobic states to partake in an expressive harm that would be avoided under alternative schemes. [...] Of course, a refugee market would not necessarily express xenophobia [...]. But if states have xenophobic voters, any market that arises will likely express some xenophobia in a way non-tradable quotas do not. (Gerver 2018, 47–49)

Der Handel mit Flüchtlingskontingenten mache es also möglich, der Gruppe der Geflüchteten eine bestimmte Form von Schaden zuzufügen – den Schaden, dass eine Geringschätzung öffentlich zum Ausdruck gebracht wird. Gerver nennt diesen Schaden einen „expressiven“ Schaden. Ein solcher Schaden entspricht in etwa dem Aussprechen einer Beleidigung: Man schädigt, in-

dem man eine Negativeinstellung öffentlich macht. Der Kontingenthandel würde es insbesondere ausländerfeindlichen Gesellschaften ermöglichen, ihre Einstellungen sichtbar zu machen und auf diese Weise die Gruppe der Geflüchteten zu demütigen.

Gerver sieht in dem Einwand der Möglichkeit einer expressiven Schädigung ein wichtiges Argument dafür, den Handel mit Flüchtlingskontingen-ten nicht zuzulassen. Allerdings hat dieses Argument auch aus ihrer Sicht keine unbeschränkte Reichweite. Wenn der Kontingenthandel etwa dazu führe, dass mehr Geflüchteten Schutz geboten werde, dann würde diese positive Folge den Einwand der Möglichkeit einer expressiven Schädigung überwiegen (Gerver 2018, 56f.).

Aber sollten wir mit Gerver dem Einwand überhaupt so viel Gewicht beimessen? Entscheidend ist die Frage, inwiefern die Zulässigkeit politischer Handlungen überhaupt davon abhängt, ob diese Handlungen für die Zufügung eines expressiven Schadens genutzt werden *könnten*. Natürlich mag es Fälle geben, in denen eine an sich zulässige Praxis zu verbieten ist, weil sie missbraucht werden kann. Dafür müssen aber spezielle Bedingungen gegeben sein – wir würden sicherlich nicht urteilen, dass man Telefone verbieten muss, weil manche Menschen am Telefon Beleidigungen aussprechen. Plausiblerweise sollte eine Praxis, die zum Zufügen eines Schadens missbraucht werden kann, verboten werden, wenn (a) mit hoher Wahrscheinlichkeit (b) ein erheblicher Schaden droht und (c) der eigentliche Nutzen der Praxis im Vergleich zu dem drohenden Schaden eher gering ist. Lediglich die Bedingung (a) kann im Fall des Kontingenthandels als gegeben angenommen werden, denn es liegt auf der Hand, dass er in einigen Staaten zur Zufügung eines expressiven Schadens missbraucht würde. Doch wie groß ist der Schaden einzuschätzen, der durch einen solchen Missbrauch des Kontingenthandels droht?

Nehmen wir einmal an, der Kontingenthandel wäre verboten. Auch dann könnte sich ein Regierungschef problemlos öffentlich abwertend über Geflüchtete äußern; er oder sie könnte sogar öffentlich sagen: „Am liebsten würde ich viel Geld bezahlen, um diese Personen loszuwerden!“ Hier wird die in Frage stehende Personengruppe expressiv geschädigt – und zwar, ohne dass der Kontingenthandel als Praxis existiert.

Was ändert sich, wenn es einen Kontingenthandel wirklich gibt? Der Kontingenthandel selber vermag, wie aus Abschnitt 3 folgt, die abwertende Einstellung gar nicht direkt auszudrücken. Vielmehr muss die abwertende Einstellung aus anderen Indizien abgelesen werden, etwa aus Umfragen über

Fremdenfeindlichkeit oder eben aus Äußerungen von Regierungen wie etwa im soeben genannten Beispiel. Dass eine Abwertung ausgedrückt wird, liegt dann in *diesen* Gegebenheiten begründet, und nicht im Kontingenthandel. Der einzige Unterschied ist, dass es sich, wenn es den Handel gibt, bei den abwertenden Äußerungen nicht mehr nur um leere Worte handelt, sondern dass das Geld tatsächlich bezahlt wird, gewissermaßen als Beweis, dass die abwertende Einstellung auch wirklich vorliegt und nicht nur ‚vorgetäuscht‘ ist.¹³ Nun ist aber der Verdacht auf eine Vortäuschung nicht sonderlich groß; es gibt ja genug andere Belege für ausländerfeindliche Einstellungen. Nicht einmal das Merkmal, dass Geld für die Nichtpräsenz Geflüchteter ausgegeben wird, ist ein spezifisches Merkmal des Kontingenthandels, denn dass die ‚Abwehr‘ Geflüchteter den Staaten viel Geld wert ist, zeigen teure Grenzsicherungssysteme auf der ganzen Welt. Der Handel mit Flüchtlingskontingenten hat also nur einen minimalen Einfluss auf die Möglichkeit, expressiven Schaden anzurichten.

Somit ist Bedingung (b) nicht gegeben: Der durch den Kontingenthandel drohende, expressive Schaden ist eher niedrig anzusetzen. Da der Nutzen der Praxis, wenn die oben genannten Vorteile des Kontingenthandels auch nur einigermaßen plausibel sind, ausreichend groß ist (und zwar auch jenseits der von Gerver selbst genannten Steigerung der Zahl derer, die Schutz erhalten), ist auch Bedingung (c) nicht gegeben. Der Einwand weist also lediglich auf eine Schattenseite des Kontingenthandels hin, stellt aber kein Argument für ein Verbot oder eine Beschränkung des Kontingenthandels dar.

13 Selbst das ist nicht klar, weil ja niemand wissen kann, wie Staaten im Kontingenthandel agieren würden, wenn die fremdenfeindlichen Einstellungen nicht vorliegen würden – es mag sein, dass ein bestimmter Preis in jedem Fall bezahlt worden wäre, egal ob mit oder ohne abwertende Einstellung, und damit kann der Preis auch keine abwertende Einstellung beweisen. Gerver unterstellt, dass im Fall fremdenfeindlicher Staaten ein Teil des zu zahlenden Preises auf die Fremdenfeindlichkeit zurückgeführt werden kann (2018, 48). Das trifft aber nicht immer zu: Ein Staat, der aus ökonomischen Gründen bereit wäre, fünf Millionen Euro für die Übertragung eines bestimmten Kontingents zu zahlen, und aus fremdenfeindlichen Gründen bereit wäre, noch deutlich mehr zu zahlen, kann einen anderen Marktteilnehmer finden, der sich bereits für vier Millionen Euro auf einen Handel einlässt. In dem ausgehandelten Betrag spiegelt sich dann die ausländerfeindliche Haltung kein bisschen wider.

5. Der Einwand der übergangenen Interessen und Präferenzen der Geflüchteten

Ist also die anfangs angesprochene Intuition, mit dem Handel mit Flüchtlingskontingenten könne etwas nicht stimmen, unbegründet? Nein, denn es gibt einen letzten Einwand, der erfolgversprechender ist: Wenn etwas den Handel mit Flüchtlingskontingenten moralisch schlecht macht, dann ist das die Tatsache, dass die Interessen und Präferenzen¹⁴ der Geflüchteten bezüglich der Frage, in welchem Staat sie leben möchten, bei diesem Handel unbeachtet bleiben – als wären Geflüchtete Objekte, über die man Verträge schließt, und nicht Subjekte, *mit* denen man Verträge schließt. Es gibt im Kontingenthandel nämlich einen Vertrag zwischen zwei Parteien, der sich auf Handlungen einer dritten Partei bezieht, und diese dritte Partei ist selbst nicht Vertragspartner.

Dies wird besonders deutlich, wenn man die Argumente der Vertragsfreiheit und der Theorie des freien Tausches ernst nimmt, die eingangs unter den Vorteilen des Kontingenthandels aufgeführt wurden. Wenn Manchester United mit Real Madrid eine Übereinkunft zum Transfer von Ruud van Nistelrooy trifft, so machen die beiden *Vereine* von ihrer Vertragsfreiheit Gebrauch. Ein solcher Transfer fußt aber nicht weniger auf dem Willen des *Spielers*, den Verein zu wechseln. Was, wenn der Stürmer sich gar nicht verkaufen lassen will, weil er in Madrid seine künftige Entwicklung gefährdet sieht? Dann dürfen die Vereine nicht einfach über seinen Kopf hinweg über ihn verfügen. Vertragsfreiheit *der Vereine* ist offenkundig nicht alles, was hier zählt.

Nun gibt es zwischen dem Transfer eines Fußballers und der Überstellung eines Geflüchteten erhebliche Differenzen. Aber der genannte Punkt trifft im Kern (und mit noch zu nennenden Einschränkungen) auch auf Ge-

14 Geflüchtete haben ein *Interesse* an der Aufnahme in einem bestimmten Zielstaat, wenn dort Bedingungen gegeben sind, die es wahrscheinlich machen, dass es ihnen dort gut gehen wird. Sie haben eine *Präferenz* für einen bestimmten Zielstaat, wenn sie lieber in diesen Zielstaat gehen als in einen anderen. Eine Präferenz für einen Zielstaat kann also auch dann vorliegen, wenn ihnen der Zielstaat keine besseren Bedingungen bietet als andere Zielstaaten. Sowohl Interessen als auch Präferenzen ist ein Gewicht in moralischen Abwägungen einzuräumen – den Präferenzen auch dann, wenn sie nicht mit Interessen korrespondieren. Allerdings haben in Abwägungen Interessen mehr Gewicht als bloße Präferenzen, die nicht die Interessen einer Person widerspiegeln.

flüchtete zu: Die Übereinkunft zweier Staaten, einen Geflüchteten in einem der beiden Staaten anzusiedeln, ist für sich genommen noch nicht ausreichend, um eine Überstellung in diesen Staat zu rechtfertigen.

Diese Überlegung spiegelt sich in der jeweiligen *Präferenz Erfüllung*, die ja eine wichtige Basis der Theorie des freien Tausches ist. Was die beiden vertragsschließenden Staaten angeht, kann man eine Steigerung ihrer Präferenz Erfüllung erwarten, denn andernfalls hätten sie sich ja nicht auf den Tausch eingelassen. Aber was die Personen angeht, die Gegenstand des Tausches sind, ist eine *Verschlechterung* der Präferenz Erfüllung möglich: Es kann sein, dass nach dem Handel die Präferenzen von Geflüchteten sehr viel schlechter erfüllt werden, als sie vor dem Handel erfüllt wurden – ein Aspekt, den Himmelreich (2019) im Zuge seiner Verteidigung des Kontingenthandels komplett übersieht. Die schlechtere Präferenz Erfüllung auf Seiten der Geflüchteten könnte die bessere Präferenz Erfüllung auf Seiten der Staaten durchaus überwiegen.¹⁵

Nun ist diese Diagnose sicherlich keine, auf deren Basis sich der Handel mit Kontingenten komplett verbieten ließe; sie macht aber Bedingungen erforderlich, die der Handel erfüllen muss. Der Handel kann nämlich dann legitim sein, wenn er in fairer Weise die Entscheidungen, Interessen und Präferenzen der Geflüchteten mitberücksichtigt. Bevor skizziert wird, was dies bedeuten könnte, muss allerdings gesichert werden, dass die Diagnose bis hierhin tatsächlich überzeugend ist.

15 Der Einwand der übergangenen Interessen der Geflüchteten ist verwandt, aber nicht identisch mit dem Einwand, dass Staaten mit dem Kontingenthandel absichtlich dafür sorgen würden, dass Geflüchtete überwiegend in Staaten Schutz finden, die ein niedriges Schutzniveau und einen niedrigen Lebensstandard aufweisen. Dieser Einwand, den man als Einwand der absichtlichen Schlechterstellung bezeichnen könnte, muss m.E. scheitern: Wenn wir einem durch die Anfangsverteilung festgelegten Kontingent von Geflüchteten zumuten können, in einem bestimmten Land mit niedrigem Schutzniveau und niedrigem Lebensstandard zu leben, warum sollten wir dies nicht noch weiteren Geflüchteten zumuten können, die durch den Handel zusätzlich diesem Staat zugeteilt werden? Das moralische Problem ist daher das Ignorieren der Interessen im Prozess der Verteilung, aber nicht das mögliche Ergebnis, dass Geflüchtete in ein Land mit einem niedrigen Lebensstandard einwandern müssen. Im Gegenteil haben die Aufnahmestaaten ein legitimes Interesse daran, dass der Flüchtlingsschutz möglichst preisgünstig erfolgt – wobei es natürlich eine sehr komplexe Frage ist, an welchem Ort dies letztlich der Fall sein wird.

Zwei Arten des Einspruchs drängen sich nämlich auf. Man könnte erstens einwenden, dass hier kein Problem vorliegt, das *sui generis* mit dem Kontingenthandel verbunden ist. Dass die Interessen und Präferenzen Geflüchteter übergangen werden, ist ja auch Kennzeichen der meisten anderen Systeme, die zur Aufteilung Geflüchteter auf Staaten in letzter Zeit umgesetzt worden sind. Gibt es gar keinen geregelten Verteilmechanismus, so wird die Verteilungsfrage allein über das Prinzip des Non-Refoulement reguliert. In welchem Staat sie Zuflucht finden, hängt dann allein davon ab, welchen Staat Geflüchtete überhaupt erreichen können – von einer angemessenen Berücksichtigung ihrer Interessen und Präferenzen kann nicht die Rede sein. Gibt es aber einen geregelten Verteilmechanismus, dann sieht es nicht unbedingt besser aus – man denke etwa an das Dublin-System, das nur in wenigen Sonderfällen den Interessen der Geflüchteten entgegenkommt. Was hat der vorgebrachte Einwand also mit der Frage zu tun, ob der Kontingenthandel zulässig ist?

Selbstverständlich gilt, dass auch in allen anderen Systemen den Interessen und Präferenzen der Geflüchteten ein fairer Platz eingeräumt werden sollte. Es gibt aber ein Merkmal, das den Kontingenthandel von anderen denkbaren Systemen abhebt: In anderen Systemen haben einzelne Staaten oft faktisch kaum eine Möglichkeit, die Interessen und Präferenzen der Geflüchteten zu berücksichtigen. Dies liegt oft daran, dass sich die meisten *anderen* Staaten weigern, entsprechende Absprachen einzugehen. Ohne solche Absprachen kann man den Geflüchteten faktisch aber nur sehr begrenzt entgegenkommen (jedenfalls, sofern man nicht bereit ist, zusätzliche Lasten zu übernehmen, indem man alle einreisen lässt, die einreisen möchten). Daher kann man nur das Staatenkollektiv als Ganzes dafür kritisieren, dass es gegen Fairnessprinzipien verstößt, aber nicht einzelne Staaten und ihre individuellen Aufnahmeentscheidungen.

Der Handel mit Flüchtlingskontingenten führt dagegen vor Augen, dass die beteiligten Staaten faktisch die *Flexibilität* haben, den Interessen und Präferenzen der Geflüchteten mehr Raum zu geben. Indem eine Anfangsverteilung akzeptiert ist und sich zwei Staaten auf eine Umverteilung einigen, stellen sie unter Beweis, dass es realistischerweise verschiedene Verteilmöglichkeiten gibt, nämlich mindestens die Anfangsverteilung und die verhandelte Umverteilung, vermutlich auch noch viele weitere Verteilmöglichkeiten, die zwischen Anfangsverteilung und vereinbarter Umverteilung liegen (ein Staat, der bereit ist, 1000 Geflüchtete für fünf Millionen Euro zu übernehmen, wäre vermutlich auch bereit, 500 Geflüchtete für 2,5 Millio-

nen Euro zu übernehmen). Wenn es aber verschiedene Verteilmöglichkeiten gibt, die realistischerweise umgesetzt werden können, dann muss eine Möglichkeit gewählt werden, die den Präferenzen der Geflüchteten einen fairen Raum lässt. Einigen sich die Staaten in einer Weise auf eine Verteilung, die den Interessen und Präferenzen keinen fairen Raum zuweist, dann behandeln sie die Geflüchteten als bloße Objekte des Tausches und nicht als Personen, deren Interessen und Präferenzen zählen müssen. Eine jede solche Umverteilung ist daher kritisierbar.

Dies führt direkt zum zweiten Einspruch gegen die Diagnose, dass das Übergehen der Interessen und Präferenzen der Geflüchteten ein moralisches Problem darstellt, denn man kann bestreiten, dass Geflüchtete tatsächlich ein Recht darauf haben, dass ihre Interessen und Präferenzen bei der Wahl des Zielstaats berücksichtigt werden. Einige Autoren machen geltend, der Einwand der übergangenen Interessen und Präferenzen der Geflüchteten setze voraus, dass Geflüchtete ein Recht auf freie Wahl des Zielstaats haben, was unplausibel sei (so Gibney 2007, 71f.¹⁶). Stattdessen haben Geflüchtete dieser Position zufolge lediglich das Recht auf Schutz, aber kein Recht zu bestimmen, wo sie Schutz erhalten; Staaten hätten dagegen die Pflicht, Geflüchtete zu schützen, aber – jedenfalls solange keine Härtefälle vorliegen – die Freiheit zu bestimmen, an welchem Ort dieser Schutz gewährt wird (vgl. Kuosmanen 2013, 110; Himmelreich 2019, 226).

Beide Extrempositionen sind unplausibel. Zum einen gilt nicht, dass Geflüchtete ein moralisches Recht haben, sich den Aufnahmestaat frei auszusuchen (vgl. Carens 2013, 216). Es kann legitime Interessen von Staaten geben, die die Interessen und Präferenzen Geflüchteter überwiegen – etwa das Vermeiden einer zu schnellen kulturellen Veränderung oder das Aufrechterhalten der Kapazität, Neuankömmlinge integrieren zu können. Aber eine vollständige Negierung der Berücksichtigung der Interessen und Präferenzen von Geflüchteten ist ebenfalls eine extrem unplausible Position. Weil Geflüchtete als Personen zu respektieren sind, müssen ihre Interessen und Präferenzen von Trägern politischer Entscheidungsgewalt *immer* ein Stück weit Berücksichtigung finden. Hinzu kommt, dass es für Geflüchtete ohnehin sehr schwierig ist, sich eine neue Existenz in einer neuen Umgebung aufzubauen. Sie bedürfen daher nicht nur basaler Schutzleistungen, sondern auch möglichst entgegenkommender Bedingungen. Staaten haben deshalb nicht

16 Vgl. aber die revidierte Position in Gibney (2015, 458–461).

nur eine Pflicht, Geflüchteten Schutz zu gewähren, sondern die zusätzliche Metapflicht, diesen Schutz auf eine Art und Weise zu gewähren, die einen fairen Ausgleich schafft zwischen den Interessen von Staaten und denen von Geflüchteten.

Wie ein solcher fairer Ausgleich aussieht, hängt an vielen Faktoren und lässt sich philosophisch nicht eindeutig bestimmen. Die oben eingeführte Konzeption des Handels mit Flüchtlingskontingenten ermöglicht jedoch eine wichtige Differenzierung. Es wurde unterschieden zwischen Systemen mit und ohne eine faire Anfangsverteilung der Kontingente. Gibt es *keine* faire Anfangsverteilung, dann kann es sein, dass manche Staaten durch die Aufnahme Geflüchteter deutlich stärker belastet sind als andere Staaten. Gelingt es, durch einen Kontingenthandel legitime Interessen der belasteten Staaten zu verfolgen, dann kann dies durchaus schwerer wiegen als das Anliegen, die Präferenzen möglichst vieler Geflüchteter maximal zu befriedigen. Wenn beispielsweise ein Staat mithilfe des Kontingenthandels starke Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt verhindern oder die Leistungsfähigkeit demokratischer Strukturen erhalten kann, dann ist dies eine ausreichende Rechtfertigung dafür, dass Geflüchtete Schutz in einem Staat erhalten, in dem sie eigentlich nicht leben wollten (sofern die Geflüchteten sich nicht auf besondere Härten berufen können).

Gibt es aber eine faire Anfangsverteilung, dann sind alle Staaten anfangs ähnlich stark belastet, was die Kapazität zur Integration, die finanzielle Beteiligung oder die Geschwindigkeit kulturellen Wandels angeht – genau das ist ja der Sinn eines Systems, das monetäre und nichtmonetäre Lasten fair verteilt. Wenn jetzt Staaten Kontingente handeln, können sie sich nicht mehr auf besonders wichtige Interessen berufen, sondern nur noch auf ihre Präferenzen (manch Staat wird mehr kulturellen Wandel hinnehmen, wenn er dafür einen ökonomischen Vorteil erzielt, andere Staaten präferieren das Gegenteil). In diesem Fall sollten die Präferenzen der Geflüchteten stets Vorrang behalten, denn für sie steht viel mehr auf dem Spiel – es geht ja um ihre je individuelle Zukunft. Der Kontingenthandel ist also in diesem Fall nur legitim, wenn er die Präferenz Erfüllung auf Seiten der Geflüchteten nicht verschlechtert.

Der Handel mit Flüchtlingskontingenten muss also so durchgeführt werden, dass Präferenzen und besondere Interessen der Geflüchteten abgefragt und im Rahmen eines Zuweisungssystems zunächst die Geflüchteten an den Partnerstaat überstellt werden, die besondere Interessen geltend machen können, und sodann diejenigen, die eine Präferenz für diesen Staat an-

gegeben haben.¹⁷ Kommt es zu einem Trade-off zwischen der Erfüllung der Präferenzen der Geflüchteten und dem Ergebnis des Kontingenthandels, so muss, wenn keine faire Anfangsverteilung vorlag, eine unabhängige Instanz (etwa die Internationale Organisation für Migration oder ein Schiedsgericht) prüfen, ob die Staaten besonders wichtige Interessen für die Endverteilung vorbringen können, die die Interessen und Präferenzen der Geflüchteten überwiegen können. Gibt es aber eine faire Anfangsverteilung, dann muss das Zuweisungssystem so beschaffen sein, dass keine Überstellungen gegen den Willen der Geflüchteten erfolgen.¹⁸

6. Fazit

Staaten dürfen untereinander Flüchtlingskontingente handeln, wenn alle beteiligten Staaten in der Lage sind, freie Entscheidungen zu treffen; alle beteiligten Staaten einen ausreichenden Schutzstandard erfüllen; und die Präferenzen der Geflüchteten ausreichend berücksichtigt werden. Daraus folgt aber nicht, dass jedes legitime Verteilssystem einen Kontingenthandel zulassen muss. Es mag legitime Systeme geben, die keinen Kontingenthandel vorsehen – und es dürfte, je nach Struktur der beteiligten Staaten, sogar viel bessere Systeme geben, die ihn nicht brauchen.¹⁹

-
- 17 In der Literatur sind Vorschläge zum Matching von Präferenzen der Geflüchteten und Präferenzen der Staaten vorgeschlagen worden, die (ggf. leicht modifiziert) zur Anwendung kommen können; vgl. etwa Fernández-Huertas Moraga und Rapoport 2015, 653–656. Es sollten aber, anders als in diesen Vorschlägen vorgesehen, neben den Präferenzen der Geflüchteten auch deren Interessen abgefragt und berücksichtigt werden, damit ggf. aus dem Kreis derer, die eine Präferenz für einen Zielstaat haben, diejenigen ausgewählt werden können, die die stärksten Interessen haben, in diesem Zielstaat zu leben.
- 18 Meine Position impliziert, dass der Kontingenthandel eher durchgeführt werden darf, wenn die Anfangsverteilung den Präferenzen der Geflüchteten sehr wenig entspricht, was falsche Anreize für die Gestaltung der Anfangsverteilung setzen könnte. In welcher Weise die Anfangsverteilung Präferenzen der Geflüchteten berücksichtigen sollte, ist aber eine eigenständige Frage, und Kritik an der Anfangsverteilung darf nicht mit Kritik am Kontingenthandel verwechselt werden.
- 19 Umfasst das Lastenteilungssystem nur ungefähr gleich attraktive Staaten, dann könnte es problemlos den Geflüchteten überlassen werden, ihren Zielstaat frei zu wählen; der Ausgleich zwischen den Aufnahmestaaten würde dann nur in finanzieller Form erfolgen.

Warum ist dieses Fazit trotzdem wichtig? In Europa stellt ein System, in dem Flüchtlingskontingente gehandelt werden, aktuell eine von wenigen Optionen dar, die im Lichte der Politischen Philosophie vertretbar wären und gleichzeitig eine mittelfristig zumindest einigermaßen realistische Aussicht auf Umsetzung haben. Auf Systeme, die den Staaten noch weniger Spielraum bieten, werden sich die meisten Staaten nicht einlassen. Der Kontingenthandel würde es etwa den (bei Geflüchteten ohnehin nicht beliebten) osteuropäischen Staaten erlauben, ihre Anteile an einer fairen europäischen Lastenteilung an Staaten abzutreten, die für Geflüchtete attraktiver sind – dies könnten sie, damit zugleich die Interessen der für Geflüchtete attraktiven Staaten geschützt werden, aber nur, sofern diese sich auf einen entsprechenden Handel einlassen.²⁰

Zudem hat der Kontingenthandel das Potential, auch hinsichtlich eines anderen Aspektes sinnvoll weiterentwickelt zu werden, nämlich hinsichtlich von Integrationsanreizen. Der Kontingenthandel könnte der erste Schritt in Richtung eines Systems sein, in dem alle Mitgliedsstaaten hohe Beiträge in einen zentralen Fonds einzahlen und die öffentliche Dienstleistung des Flüchtlingsschutzes dann frei ausgeschrieben wird, sodass sich Städte, Regionen oder Staaten um die Mittel des Fonds bewerben können. Ist der Fonds groß genug, werden Städte, Regionen oder Staaten um die Gelder konkurrieren und – da die Ausschreibung die Interessen und Präferenzen der Geflüchteten berücksichtigen muss – mit den besten Integrationskonzepten dafür werben, dass sich Geflüchtete für sie entscheiden. Der kommerzialisierende Mechanismus wäre auf der Tiefenebene immer noch der gleiche wie im Kontingenthandel, nur würde in der Wahrnehmung der Aufnahmegesellschaften nicht mehr der negative Wert Geflüchteter im Vordergrund stehen, sondern das ökonomische Potential, das der Flüchtlingsschutz für Regionen bietet. Eine solche Weiterentwicklung dürfte die Aussichten der Geflüchteten, sich in den Aufnahmestaaten eine neue Heimat aufbauen zu können, massiv verbessern.²¹

20 Dass ein Kontingenthandel auf europäischer Ebene positive Effekte erzeugen würde, legen auch empirische Untersuchungen binnenstaatlicher Verteilungssysteme in Europa nahe, wie etwa Askin und Stehen (2020, 41f.) andeuten.

21 Für wertvolle Hinweise danke ich Susanne Mantel, Nicolas Kleinschmidt, Amir Mohseni, Franziska Dübgen, Gesche Jeromin, Reinold Schmücker, Andrea Klonschinski, Felix Günther, Joachim Wündisch sowie zwei anonymen Gutachter*innen. Die Arbeit an diesem Beitrag wurde durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes

Literatur

- Anker, Deborah, Joan Fitzpatrick und Andrew Shacknove. 1998. „Crisis and Cure: A Reply to Hathaway/Neve and Schuck“. *Harvard Human Rights Journal* 11, 295–310.
- Askim, Jostein, und Anton Stehen. 2020. „Trading Refugees: The Governance of Refugee Settlement in a Decentralized Welfare State“. *Scandinavian Political Studies* 43, 24–45. <https://doi.org/10.1111/1467-9477.12158>.
- Carens, Joseph. 2013. *The Ethics of Immigration*. Oxford: Oxford University Press.
- Fernández-Huertas Moraga, Jesús, und Hillel Rapoport. 2015. „Tradable Refugee-admission Quotas and EU Asylum Policy“. *CESifo Economic Studies* 61, 638–672. <https://doi.org/10.1093/cesifo/ifu037>.
- Fine, Sarah. 2016. „Immigration and Discrimination“. In *Migration in Political Theory: The Ethics of Movement and Membership*, herausgegeben von Sarah Fine und Lea Ypi, 125–150. Oxford: Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199676606.003.0007>.
- Gerver, Mollie. 2018. „Moral Refugee Markets“. *Global Justice: Theory Practice Rhetoric* 11, 45–63. <https://doi.org/10.21248/gjn.11.1.140>.
- Gibney, Matthew. 2007. „Forced Migration, Engineered Regionalism and Justice between States“. In *New Regionalism and Asylum Seekers: Challenges Ahead*, herausgegeben von Susan Kneebone und Felicity Rawlings-Sanaei, 57–77. New York/Oxford: Berghahn.
- Gibney, Matthew. 2015. „Refugees and Justice Between States“. *European Journal of Political Theory* 14, 448–463. <https://doi.org/10.1177/1474885115585325>.
- Gkliati, Mariana. 2017. „The Application of the EU-Turkey Deal. A Critical Analysis of the Decisions of the Greek Appeals Committees“. *European Journal of Legal Studies* 10, 81–123. <http://hdl.handle.net/1814/48070>.
- Hathaway, James. 2016. „A Global Solution to a Global Refugee Crisis“. *European Papers* 1 (1), 93–99. <https://doi.org/10.15166/2499-8249/7>.
- Heck, Gerda, und Sabine Hess. 2017. „Tracing the Effects of the EU-Turkey Deal. The Momentum of the Multi-layered Turkish Border Regime“. *movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies* 3, 35–56.
- Himmelreich, Johannes. 2019. „Asylum for Sale: A Market between States that is Feasible and Desirable“. *Journal of Applied Philosophy* 36(2), 217–232. <https://doi.org/10.1111/japp.12289>.
- Kuosmanen, Jaakko. 2013. „What (If Anything) Is Wrong with Trading Refugee Quotas?“. *Res Publica* 19(2), 103–119. <https://doi.org/10.1007/s11158-012-9198-y>.

-
- Miller, David. 2016. *Strangers in Our Midst. The Political Philosophy of Immigration*. Cambridge: Harvard University Press.
- Owen, David. 2018. „Refugees and Shared Responsibilities of Justice“. *Global Justice* 11(1), 23–44. <https://doi.org/10.21248/gjn.11.1.141>.
- Sandel, Michael. 2012. *What Money Can't Buy: The Moral Limits of Markets*. New York: Farrar, Straus and Giroux.
- Scheffler, Samuel. 2007. „Immigration and the Significance of Culture“. *Philosophy & Public Affairs* 35, 93–125. <https://doi.org/10.1111/j.1088-4963.2007.00101.x>.
- Schuck, Peter. 1997. „Refugee Burden-Sharing: A Modest Proposal“. *Yale Journal of International Law* 22, 243–297.
- Tietje, Olaf, und Elisabeth Tuidier. 2019. „Post-Migration-Society, Willkommenskultur und Flucht. Unsichtbares rekonstruieren, Nicht-thematisiertes analysieren“. In *Komplexe Dynamiken globaler und lokaler Entwicklungen. Verhandlungen des 39. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Göttingen 2018*, herausgegeben von Nicole Burzan. http://publikationen.sozioologie.de/index.php/kongressband_2018/article/view/1065.